

Satzung

über Ehrungen durch den Rheinisch-Bergischen Kreis vom 02.04.1992 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 25.10.2000

Der Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises hat aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in seinen Sitzungen am 26.03.1992 und am 19.10.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ehrungen

Der Rheinisch-Bergische Kreis ehrt besondere Verdienste durch Verleihung

der Ehrennadel in Silber
der Ehrennadel in Gold
des Ehrenringes des Kreises.

§ 2

Ehrenzeichen

- (1) Die Ehrennadeln zeigen das stilisierte Kreiswappen.
- (2) Der Ehrenring ist aus Gold und trägt das Wappen des Rheinisch-Bergischen Kreises und die Gravur "Ehrenring des Rheinisch-Bergischen Kreises".

§ 3

Verleihungsgrundsätze

- (1) Für ehrenamtliche Mitarbeit im sozialen Bereich, in der Jugendförderung und in der Kulturpflege kann verdienten Bürgerinnen und Bürgern die Ehrennadel in Gold verliehen werden.
- (2) Für besondere Verdienste um den Rheinisch-Bergischen Kreis wird Kreistagsabgeordneten bei Ausscheiden aus dem Kreistag ein Ehrenzeichen des Kreises verliehen, und zwar
 - nach einer Mitgliedschaft von zwei Wahlperioden die Ehrennadel in Silber,
 - nach einer Mitgliedschaft von drei Wahlperioden die Ehrennadel in Gold,
 - nach einer Mitgliedschaft von vier Wahlperioden der Ehrenring des Kreises.

Sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern kann bei Ausscheiden die Ehrennadel in Silber oder Gold verliehen werden, wenn im Einzelfall das gezeigte ehrenamtliche Engagement deutlich über das gewöhnliche Maß hinausgeht, wobei insbesondere zeitliche Dauerhaftigkeit und Häufigkeit der Teilnahme an Sitzungen ausschlaggebend sein sollte. Über das Vorliegen der zeitlichen Verleihungsvoraussetzungen befindet der Kreistag auf Vorschlag der Fraktionen im Einzelfall.

Ebenso entscheidet der Kreistag beim Zusammentreffen von Zeiten als Kreistagsabgeordnete(r) und sachkundige(r) Bürger(in) über die Zuerkennung einer Auszeichnung.

- (3) Persönlichkeiten, die sich außergewöhnliche Verdienste um den Rheinisch-Bergischen Kreis erworben haben, kann im Einzelfall der Ehrenring des Kreises verliehen werden.

§ 4

Verfahren

- (1) Über eine Auszeichnung an verdiente Bürgerinnen und Bürger gemäß § 3 Abs. 1 entscheidet der Kreisausschuss nach vorheriger Beratung und Bewertung der Vorschläge durch einen vom Kreistag eingesetzten Arbeitskreis. Vorschläge kann jedermann einreichen. Sie können an den Landrat und seine Stellvertreter, aber auch an die Bürgermeister der Städte und Gemeinden gerichtet werden.
- (2) Über die Verleihung der Ehrennadel und des Ehrenringes des Kreises gem. § 3 Abs. 2 und 3 entscheidet der Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.
- (3) Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt, die der Landrat unterzeichnet. In der Urkunde sind die Verdienste des Beliehenen, die für die Verleihung ausschlaggebend waren, zu würdigen.

§ 5

Tragen der Ehrenzeichen

Das Recht zum Tragen der Ehrenzeichen steht nur dem Beliehenen persönlich zu.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Ehrungen durch den Rheinisch-Bergischen Kreis vom 10.05.1978 und die Richtlinie zur Ehrung verdienter Bürgerinnen und Bürger für ehrenamtliche Mitarbeit im sozialen Bereich, in der Jugendförderung und in der Kulturpflege vom 27.04.1989 außer Kraft.